

1444/AB XXIII. GP

Eingelangt am 22.11.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

JOSEF PRÖLL
Bundesminister



lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

ZI. LE.4.2.4/0108 -I 3/2007

Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. NOV. 2007

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 26. September 2007, Nr. 1455/J, betreffend Kontrolle von Futter- und Lebensmitteln nach gentechnischen Veränderungen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 26. September 2007, Nr. 1455/J, betreffend Kontrolle von Futter- und Lebensmitteln nach gentechnischen Veränderungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

Die Praxis hat gezeigt, dass die Gründe für GVO-Verunreinigungen in Futtermitteln vielfältig sind und nicht einer bestimmten Vertriebs- oder Produktionsstufe bzw. einem konkreten Ver-

antwortlichen zugeordnet werden können. Zufällige und technisch nicht vermeidbare GVO-Verunreinigungen – dargestellt u.a. in der Studie „Umsetzung der Codex-Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreiheit im Futtermittelbereich“ – entstehen bei der Rohstofflagerung und -bearbeitung, Transport und der Verarbeitung in den Futtermittelwerken. In der letzten Verarbeitungsstufe, dem Futtermittelwerk, lässt sich nicht mehr feststellen, woher die einzelnen Anteile der Verunreinigung herrühren.

In der Vertriebskette als genetisch veränderte deklarierte Rohstoffe sind unabhängig von ihrer Nachweisbarkeit im Endprodukt Futtermittel als genetisch verändert zu kennzeichnen. Von der amtlichen Futtermittelkontrolle werden insbesondere die nicht als genetisch verändert deklarierten Futtermittel erfasst. Ergibt die Analyse, dass der Grenzwert von 0,9% überschritten ist, so wird der Unternehmer angewiesen die Kennzeichnung richtig zu stellen und die Kosten der Probenahme und Analyse zu bezahlen („Beanstandung“).

Zu den Fragen 2 und 3:

In der folgenden Tabelle werden die analysierten Futtermittelproben und die Ergebnisse dargestellt (zu den bei der Analyse einbezogenen Konstrukte siehe Anhang). Bei allen aufgetretenen positiven Proben handelte es sich um RR-Soja. 2006 wurde bei 8 Proben im Rahmen der Quantifizierung ein Wert zwischen 0,1 und 0,9% festgestellt.

	2004	2005	2006
Anzahl der untersuchten Proben	196	164	197
Anzahl positiver Proben und GVO-Typ	15 RR-Soja	10 RR-Soja	22 RR-Soja
Anzahl vorschriftswidriger Proben (fehlende GVO-Kennzeichnung)	15	10	14

Zu Frage 7:

Die Umsetzung der Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO gemäß VO (EG) 1830/2003 ist ein Teil der gesamten Futtermittelkontrolle, jährlich werden bei etwa 170 gewerblichen und industriellen Futtermittelunternehmen GVO-Kontrollen durchgeführt.

Zu Frage 8:

Nach dem Kontrollplan wird nicht zwischen konventionellen und biologischen Betrieben unterschieden. Erfahrungsgemäß haben jedoch Betriebe (Mischfutterhersteller, Händler), die ausschließlich Bioprodukte herstellen bzw. mit solchen handeln, keine oder nur ganz geringe Kontaminationen mit GVO.

Zu Frage 9:

2006 sind für GVO-Untersuchungen Kosten von € 57.000,- angefallen; dem stehen Einnahmen von € 8.600,- gegenüber.

Der Bundesminister:

Name of laboratory: AGES, CC BIOC				
Target⁽¹⁾	qualitative PCR	qualitative real time PCR	qualitative real time PCR with threshold 0,1%	quantitative real time PCR
Screening: 35 S promoter NOS terminator npt II pat CaMV-virus DNA	X X X X X	X	X	X
Soja: Lectin (ref.) RR-soy	X X		X X	X X
Maize: Invertase (ref.) ADH I (ref.) Bt 176 Bt 11 NK 603 MON 810 MON 863 GA 21 TC 1507 Bt 10 Star Link	X X X X X X X X X X	X X X X X X X X	X X X X X X X X	X X X X X X X X
Rapeseed: PEP-gen (ref.) Fat A (ref.) RT 73	X X		X X	X X
Tomato: Polygalact.(ref.) Nema 282F (Zen.)	X X			
Potato: Chloroplast (ref.) gbss-as	X X			
Rice: Phospholipase D (ref.) LLRice62 LLRice601 Bt 63		X X X X		